

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 559.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörrigen Provinzen; gezeichnet zu Warschau den 22sten März 1817.

In der Absicht, die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse der Bewohner der Preussisch- und Oesterreichisch-Polnischen Provinzen, in so weit diese im Jahre 1772. Bestandtheile des damaligen Königreichs Polen ausgemacht haben, nach Maßgabe der Verhandlungen, welche in Folge der Wien'schen Traktate vom ^{Jan. Nov.}_{1811. 1812.} 1815. zwischen den Kommissarien Ihrer Majestäten des Königs von Preußen, und der Kaiser von Rußland und Oesterreich geschlossen worden sind, näher zu bestimmen, ist von den Königlich-Preussischen Kommissarien und dem Kaiserlich-Oesterreichischen Kommissar, auf den Grund ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung, folgende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

Erstens. Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 24. und 25. des Oesterreich-Russischen, und die Artikel 22. und 23. des Preussisch-Russischen Traktats durch die Warschauer Kommissions-Verhandlungen erhalten haben, sollen für die Bewohner der polnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

Zweitens. Da sich Oesterreich anheischig gemacht hat, auf den schiffbaren Flüssen Galliziens, namentlich den Dunajec und San, eben so wenig als am rechten Ufer der Weichsel für den Betrieb der Schifffahrt eine Abgabe einzuhoben; so wird auch Preußen auf den Gewässern seiner polnischen Provinzen, namentlich der Weichsel und der Wartha, von den Schiffen der Bewohner Galliziens unter keinem Titel oder Benennung eine Schifffahrts-Abgabe einfordern lassen.

Jahrgang 1817.

LI

Drit-